

Spieler- und Mitglieder-Verwaltungs-Ordnung (SuMVO)

1. Allgemeines, Grundlage

1.1. Definitionen

Die in diesem Regelwerk verwendeten Begriffe und Abkürzungen bedeuten:

- **FIDE:** Weltschachbund;
- **DSB:** Deutscher Schachbund e.V.;
- **BSB:** Bayerischer Schachbund e.V.;
- **USV:** Unterfränkischer Schachverband e.V.
- **BLSV:** Bayerischer Landessportverband
- **Verein:** ein Verein oder eine Schachabteilung, der/die Mitglied des USV ist;
- **Mitglied:** ein Verein oder ein Ehren-Mitglied des USV;
- **Spieler:** eine natürliche Person, die von einem Verein als dessen Mitglied angemeldet worden ist; unabhängig von Geschlecht, Alter oder Spielrecht;
- **Satzung:** Satzung des USV;
- **Funktionär:** Person, die per Wahl, Berufung oder Ernennung eine satzungsgemäße Aufgabe im USV erfüllt.

1.2. Der Mitgliederverwalter

Dem Mitgliederverwalter (im Folgenden Mvw) obliegt die Führung der Daten des USV nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Ihm obliegt die Verantwortlichkeit für den Schriftverkehr und den Datenaustausch mit dem BSB.

1.3. Daten

Die zu verwaltenden Daten sind:

- Mitglieder-Liste (Vereine, Abteilungen, Ehrenmitglieder)
- Liste der Funktionäre
- USV-Spielerliste
- sowie andere auf der Spielerliste beruhende Listen.

Die Spielpläne und -ergebnisse sowie die Meldeliste zur Verbandsrunde verwaltet der zuständige Spielleiter.

Die Führung und Pflege der Wertungszahlen obliegt dem Wertungswart. Ihm obliegt die Verantwortlichkeit für den Schriftverkehr und den Datenaustausch mit dem BSB und DSB.

1.4. Spielerliste

Die Vereine haben ihre Mitglieder (im Folgenden als „Spieler“ bezeichnet) dem USV zu melden. Die Spieler werden in einer Spielerliste erfasst, sie wird elektronisch geführt. Sie ist für alle Bestimmungen der Satzung, der Ordnungswerke und sonstigen Beschlüsse, in denen auf die Zahl der Vereins-Mitglieder oder Spieler oder deren Identität abgestellt wird (*wie Beitrag nach §13 der Satzung, Stimmrecht nach §16.4 der Satzung, Spielrecht, Wertungszahlen*), maßgeblich.

1.5. Meldegebühr

Die Vereine haben für die Anmeldung eines Mitglieds eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 3 € an den USV zu zahlen. Diese Gebühr fällt bei Änderung des Geburtsdatums ebenfalls an, nicht jedoch bei Änderung der anderen erhobenen Daten. Bei der Anmeldung Jugendlicher unter 12 Jahren entfällt die Gebühr.

Der Schatzmeister teilt den Vereinen nach Ablauf des Kalenderjahres die angefallenen Gebühren mit. Diese werden spätestens mit den Mitgliedsbeiträgen laut § 13 der Satzung fällig.

Bei einem Zahlungsverzug länger als einen Monat sind die neu gemeldeten Spieler nicht mehr spielberechtigt.

Dauert der Zahlungsverzug mehr als drei Monate an, wird der gesamte Verein für die Zeit des andauernden Zahlungsverzugs vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

Die Schuld einer Anmeldegebühr bleibt unabhängig von einer etwaigen späteren Abmeldung des Angemeldeten bestehen.

2. Erfassung

- 2.1. Die Meldung geschieht durch Nutzung des USV-online-Meldesystems. Im Falle technischer Störungen dieses Systems ist auch eine Meldung per eMail oder Brief zulässig. Mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Meldung gilt der Spieler als Vereinsmitglied.
- 2.2. Die Vereine melden ihre Spieler unter Angabe folgender Daten:
 - Name, Vorname, Namenszusätze (Titel u.ä.),
 - Geschlecht,
 - Geburtsort,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Postanschrift
 - Kommunikationsdaten (kann entfallen, sofern nicht USV- oder Vereins-Funktionär).
 - Vorliegen einer DSB-Spielgenehmigung

Anmerkung: *Letztere ist für Turniere auf deutscher Ebene vonnöten, nicht jedoch auf Bezirks- (und Landes-)ebene. Eine DSB-Spielgenehmigung kann nur für max. einen Verein im Geltungsbereich des DSB erteilt werden.
Dieser Status ersetzt die frühere Aktiv/Passiv-Flag.*
- 2.3. Ist der Spieler in der Rating List der FIDE aufgeführt, soll darüber hinaus die von der FIDE vergebene Identifikationsnummer, die Föderationszugehörigkeit und die Ratingzahl angegeben werden. Besteht Verwechslungsgefahr mit einem anderen Mitglied eines anderen Vereins, der Mitglied eines dem DSB angehörenden Landesverbandes ist, soll der Mvw diese Daten vom Verein anfordern.
- 2.4. Der Mvw prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit. Unvollständige, unleserliche oder offenbar unrichtige Anträge muss er zurückweisen. Anträge, die nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht werden, können zurückgewiesen werden.
- 2.5. Bei Zweifeln über die Richtigkeit oder Korrektheit der übermittelten Daten des Spielers kann der Mvw eine durch Unterschrift bestätigte Erklärung des Spielers über die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und deren Übereinstimmung mit amtlichen Urkunden und Kopien amtlicher Urkunden anfordern.
- 2.6. Die Eintragung in der Spielerliste entfällt nicht dadurch, dass für diesen Spieler keine Spielberechtigung (z.B. Verbandsrunde) erteilt wird.

3. Änderungen, Löschung

- 3.1. Ein Verein, der aus dem USV austreten möchte, hat dies in der in der Satzung festgelegten Form zu vollziehen. Für den Austritt aus BSB und BLSV sind deren Bestimmungen bezüglich Form und Fristen zu beachten.
- 3.2. Die Abmeldung von Spielern sowie Änderungen in den Bestandsdaten geschieht auf dem in § 2.1 genannten Wege. Die Erklärung über einen Wechsel einer Spielberechtigung gilt im Zweifel nicht als Antrag auf Löschung.
- 3.3. Ein Spieler, der im Laufe eines Jahres in die Spielerliste aufgenommen worden ist, gilt für den BSB-Stichtag 31.12. dieses Jahres als Mitglied dieses Vereins, unabhängig davon, ob er in der Zwischenzeit wieder ausgeschieden oder aus anderen Gründen vom Verein zur Löschung angemeldet worden ist.
- 3.4. Die Abmeldung eines Spielers hat das Erlöschen sämtlicher Spielgenehmigungen zur Folge. Hat der Spieler eine BSB- oder DSB-Spielgenehmigung, so meldet der Mvw die Löschung der Mitgliedschaft an die nach den Regelwerken des BSB bzw. DSB zuständigen Stellen. Entsprechendes gilt für das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins.
- 3.5. Besteht eine DSB-Spielgenehmigung für einen Verein, ohne dass der Spieler für diesen Verein als Mitglied gemeldet worden ist, so nimmt der Mvw die Anmeldung nach Anhörung des Vereins von Amts wegen vor.

4. Ausgabe der Mitgliederliste, Einsprüche

- 4.1. Jeder Verein kann seine Spielerliste online im USV-Meldesystem einsehen.
- 4.2. Einsprüche gegen die Richtigkeit der im USV-Meldesystem hinterlegten Spielerliste sind vom Verein beim Mvw unverzüglich einzulegen und werden hiernach vom Mvw entschieden. Die Entscheidung des Mvw ist endgültig.
Einsprüche gegen die Spielerliste auf BSB- und DSB-Ebene sind in diesen|deren Ordnungen entsprechend spezifiziert.
- 4.3. Unterlässt der Verein einen Einspruch oder wird sein Einspruch durch Entscheidung des Mvw zurückgewiesen, so kann der Verein gegen eine Beitragsrechnung des USV keine Einwendungen erheben, die sich auf eine angeblich fehlerhaft zugrunde gelegte Mitgliederzahl stützen.

5. Datenaustausch

- 5.1. Die erhobenen Daten müssen vertraulich behandelt werden. Sie dürfen, wenn dies satzungsgemäßen Zwecken dient, im nötigen Umfang an übergeordnete Stellen (BSB, Wertungszahl-Referenten) weiter gegeben werden.
- 5.2. Mitgliedern der USV-Vorstandschafft sowie weiteren Funktionären mit berechtigtem Interesse ist auf Verlangen Zugriff auf die Spielerlisten einzuräumen oder ein Auszug aus der Spielerliste zuzusenden, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer ihnen durch die Ordnungswerke des USV zugewiesenen Aufgaben benötigen.
- 5.3. Die Veröffentlichung der Namen und Kontaktdaten von Funktionären ist gestattet. Die Weitergabe von Namen und Kontaktdaten qualifizierter Spieler an den Zuständigen im BSB ist gestattet, sofern der Betroffene dies nicht einschränkt oder untersagt.
- 5.4. Die Weitergabe von Spiel- und Turnierergebnissen, Partienotationen und Wertungszahlen ist als Veröffentlichung von Sportergebnissen zulässig.
- 5.5. Listen geehrter Spieler und Mitglieder dürfen veröffentlicht werden, sofern der Betroffene dem nicht widerspricht.
- 5.6. Für den Schutz der erhobenen Daten ist die Datenschutzverordnung des BSB sinngemäß anzuwenden.

Beschlossen von der MV des USV am 21.3.2015

- MV 2016:** Änderung an Abs. 1.5
MV 2017: Ergänzung von Abs. 2.2 (Anschrift und DSB-Spielgenehm.)
MV 2021: Änderung an Abs. 4.1 bis 4.3